

## söp\_Schlichtungsempfehlung

In dem Schlichtungsverfahren ..... betreffend die Beschwerde

..... und  
.....

(Beschwerdeführer)

gegen

.....

(Beschwerdegegnerin)

spricht die Schlichtungsstelle zur einvernehmlichen Streitbeilegung folgende Empfehlung aus:

**Die Beschwerdegegnerin zahlt an die Beschwerdeführer jeweils 250,00 EUR (insgesamt 500,00 EUR).**

### Begründung:

Nach den uns mitgeteilten Angaben ist von folgendem **Sachverhalt** auszugehen:

- Die Beschwerdeführer buchten jeweils ein Ticket für den Flug ..... von ..... nach ..... am ..... zum Gesamtpreis von 145,96 EUR. Der Abflug sollte um 12:55 Uhr, die Ankunft um 14:20 Uhr erfolgen. Die Flugdistanz beträgt 1.186 km (Berechnung nach der „Methode der Großkreisentfernung“).
- Nach Angaben der Beschwerdeführer verzögerte sich der Start des Fluges. Offenbar entschieden sie sich daher, nicht zu fliegen. Der Flug ..... erreichte den Zielort ..... mit einer Verspätung von mehr als fünf Stunden.
- Die Beschwerdeführer machten mit Schreiben vom ..... gegenüber der Beschwerdegegnerin eine Entschädigung geltend.
- Die Beschwerdegegnerin erstattete die Flugscheinkosten in Höhe von 145,96 EUR. Eine darüber hinausgehende Entschädigung lehnte sie unter Hinweis auf das Vorliegen außergewöhnlicher Umstände („extraordinary circumstances“) ab.
- Die Beschwerdeführer sind damit nicht zufrieden und bitten um die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens.
- Im Rahmen des Schlichtungsverfahrens hat die Beschwerdegegnerin ausgeführt, dass die Verspätung auf einen technischen Defekt der Hydraulikanlage der für den Flug vorgesehenen Maschine zurückzuführen sei. Dort habe es ein Leck gegeben. In der Folge sei der Flugumlauf einer anderen Maschine geändert worden, um die Auswirkungen auf den Flugplan insgesamt gering zu halten. Zwar habe die ursprünglich vorgesehene Maschine früher als erwartet wieder zur Verfügung gestanden, zu diesem Zeitpunkt habe der Flugumlauf jedoch nicht erneut geändert werden können.

Es bietet sich an, die streitige Angelegenheit einvernehmlich beizulegen. Ziel der Schlichtung ist ein angemessener Ausgleich der Interessen der Beteiligten.

### Zugunsten der Beschwerdeführer haben wir die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- Gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. c) i.V.m. Art. 7 Abs. 1 lit. a) Verordnung (EG) Nr. 261/2004 („VO“) kann bei Annullierungen von Flügen über eine Entfernung von bis zu 1.500 km ein Anspruch auf eine Ausgleichszahlung in Höhe von 250,00 EUR pro Person bestehen. Nach der Rechtsprechung des EuGH (Rs. Sturgeon, 19.11.2009, C-402/07 und C-432/07; Rs. Nelson, 23.10.2012, C-581/10 und C-629/10; Rs. Folkerts, 26.02.2013, C-11/11) gilt diese Regelung entsprechend bei der Verspätung eines Fluges, wenn die Zeit der Verspätung am Endziel mindestens drei Stunden beträgt. Im vorliegenden Fall wurde der Zielort .....mit einer Verspätung von mehr als fünf Stunden erreicht. Dass die Beschwerdeführer an dem Flug nicht mehr teilnahmen ist insoweit unerheblich (vgl. BGH, Urteil vom 13.11.2013, Xa ZR 115/12, Rn. 9). Die Flugdistanz zwischen..... und ..... beträgt 1.186 km. Es kommt daher eine Ausgleichszahlung in Höhe von 250,00 EUR pro Person in Betracht.
- Daneben besteht im Falle einer mindestens fünfstündigen Verspätung des Abflugs für den Fluggast gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. iii) i.V.m. Art. 8 Abs. 1 lit. a) VO ein Anspruch auf vollständige Erstattung der Ticketkosten für nicht zurückgelegte Reiseabschnitte.

### Zugunsten der Beschwerdegegnerin haben wir die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- Dem Ausgleichsanspruch könnte ein Haftungsausschluss (Art. 5 Abs. 3 VO) entgegenstehen. Be ruft sich ein Flugunternehmen hierauf, muss es zwei Tatbestandselemente nachweisen, zum einen die außergewöhnlichen Umstände und zum anderen die Unvermeidbarkeit. Das bedeutet hier im Einzelnen:
  1. Der Begriff „außergewöhnliche Umstände“ ist in der VO nicht definiert und wird von der Rechtsprechung des EuGH als Ausnahmebestimmung eng ausgelegt. Demnach müssten die angeführten Umstände auf Vorkommnisse zurückgehen, die aufgrund ihrer Natur oder Ursache nicht Teil der normalen Ausübung der Tätigkeit des betroffenen Luftfahrtunternehmens und von ihm tatsächlich nicht zu beherrschen sind (EuGH, Rs. Wallentin-Hermann, 22.12.2008, C-549/07, Rn. 26). Zudem können außergewöhnliche Umstände auch die an einem Flugtag vorgesehenen weiteren Flüge einer Maschine erfassen, vgl. Erwägungsgrund Nr. 15 der VO. Auch nach der Rechtsprechung des BGH sind Störungen, die am selben Tag bei vorangegangenen Flügen des eingesetzten Flugzeugs auftreten, bei der Annahme außergewöhnlicher Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 3 VO zu berücksichtigen (BGH, Urteil vom 12.06.2014, X ZR 104/13).

Im vorliegenden Fall handelte es sich nach dem Vortrag der Beschwerdegegnerin um eine Verspätung aufgrund eines technischen Defekts an der Hydraulikanlage der für den Flug vorgesehenen Maschine. Die Beschwerdegegnerin hat jedoch nicht nachgewiesen, dass dieser Defekt auf außerhalb des normalen Flugbetriebs liegende Vorkommnisse zurückgeht. Die bloße technische Beeinträchtigung der konkreten Flugtauglichkeit eines Flugzeugs ist dafür allein nicht ausreichend (BGH, Urteil vom 21.08.2012, X ZR 138/11, Rn. 13; EuGH, Rs. Corina van der Lans, 17.09.2015, C-257/14, Rn. 44). Auch der mit dem Austausch des Flugzeuges verbundene logistische Aufwand aufgrund des Defektes genügt nicht, um einen Haftungsausschluss gemäß Art. 5 Abs. 3 VO zu begründen. Deshalb ist es bereits äußerst zweifelhaft, ob der vorgetragene technische Defekt als außergewöhnlicher Umstand qualifiziert werden kann. Das prozessuale Beweisrisiko liegt bei der Beschwerdegegnerin.
  2. Darüber hinausgehend wäre es erforderlich, dass sich die Annullierung bzw. Verspätung auch dann nicht hätte vermeiden lassen, wenn die Fluggesellschaft alle in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht zumutbaren Maßnahmen ergriffen hätte (vgl. EuGH, Rs. Wallentin-Hermann, aaO, Rn. 40; Rs. Eglitis und Ratnieks g. Latvijas Republikas Ekonomikas ministrija, 12.05.2011, C-294/10, Rn. 27 ff.).

Angesichts der hier vorliegenden starken Zweifel bezüglich eines außergewöhnlichen Umstandes (Ziffer 1) kommt es auf die Unvermeidbarkeit jedoch nicht mehr an.

Insgesamt geht die Schlichtungsstelle auf Grundlage der vorliegenden Informationen nicht von einem Haftungsausschluss aus. Das prozessuale Beweisrisiko liegt bei der Beschwerdegegnerin.

- Die Beschwerdegegnerin hat die Flugscheinkosten offenbar bereits erstattet.

## Vorschlag:

Die Beschwerdegegnerin beteiligt sich im vorliegenden Fall am Schlichtungsverfahren der söp. Der Rechtsstreit kann daher zeitnah erledigt und der Aufwand für eine nähere Aufklärung des Sachverhalts vermieden werden. Damit vermeiden die Beteiligten zugleich das mit einem möglichen Gerichtsverfahren verbundene Prozess- und Kostenrisiko. Zudem ist eine solche Erledigung des Konflikts geeignet, zur Wiederherstellung der Kundenzufriedenheit beizutragen. Die Klärung von Ansprüchen wegen eventueller Nebenforderungen zum Verfahren (insb. Rechtsanwaltskosten, Portokosten etc.) ist nicht Gegenstand der summarischen Prüfung im Rahmen des Schlichtungsverfahrens.

**In Abwägung aller Umstände** erscheint es uns zur einvernehmlichen Streitbeilegung und zur Abgeltung aller Forderungen im Zusammenhang mit dem Flug ..... am ..... als angemessen, den Beschwerdeführern einen Betrag in Höhe von 500,00 EUR zu zahlen. Dies entspricht der Ausgleichszahlung gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. c) i.V.m. Art. 7 Abs. 1 lit. a) VO (250,00 EUR pro Person).

Verspätung	≥ 2 h	≥ 3 h	≥ 4 h
Flugdistanz	≤ 1.500 km	1.500 – 3.500 km	≥ 3.500 km
Anzahl Reisende	2		
Ticket-Kosten	145,96 EUR		
<b>Entschädigung Betrag</b>	Geldzahlung <b>500,00 EUR</b>	Reisegutschein <b>00,00 EUR</b>	

## Annahme:

Die Beteiligten erhalten Gelegenheit, ihr Einverständnis mit diesem Vorschlag der Schlichtungsstelle zu erklären

**bis spätestens .....**

Der Vorschlag ist für die Beteiligten nicht bindend, d.h. weder die Beschwerdeführer noch die Beschwerdegegnerin sind verpflichtet, ihn anzunehmen.

Wird der Vorschlag von beiden Seiten angenommen, ist dieser zwischen den Beteiligten rechtsverbindlich.

Wird der Vorschlag hingegen abgelehnt oder geht innerhalb der genannten Frist keine Annahmeerklärung ein, ist das Schlichtungsverfahren erfolglos beendet. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten steht offen.

Die Mitteilung über das Einverständnis der Beteiligten kann formlos erfolgen, zum Beispiel per E-Mail an [flugkontakt@soep-online.de](mailto:flugkontakt@soep-online.de).

Berlin, den